

c) Die Strafen können theilweise durch Handarbeit und Gefängniß vollstreckt werden; z. B. eine achtwöchentliche Strafe mit vierzehn Tagen Gefängniß und sechs Wochen Handarbeit.

d) Alle Strafen sind in der Regel ohne Unterbrechung zu verbüßen.

e) Sind die Strafen durch Handarbeit zu verbüßen, so kann den Sträflingen, nach Verhältnis der Größe der Strafe, ein gewisses, ihren Kräften angemessenes Pensum Arbeit aufgegeben werden, dergestalt, daß die fleißigen Sträflinge die Strafzeit durch baldige Beendigung der Arbeit abzukürzen vermögen, die trügen aber es sich selbst zuschreiben haben, wenn die Strafzeit sich verlängert.

Endlich verbleibe es, wegen Einreichung summarischer Anzeigen über die abgethanen und noch rückständigen Forst- und Jagd-Nügen, so wie über die verbüßten und noch zu verbüßenden Strafen, bei der Vorschrift legetegebachter Generalverordnung §. 4., mit der Erläuterung, daß die Nügen und Strafen nach den verschiedenen Klassen von einander zu trennen sind.

Daran geschlehet Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 21sten März 1825.

Freiherr von Mantuffel.

Adolf Unger.

Ausgegeben zu Dresden, am 29sten April 1825.